

Vereinfachter Zuwendungsnachweis (nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV) für Spenden und für Mitgliedsbeiträge

Betreff: Spenden-/Beitragskonto Konto-Nr.: 8461201 (Bank für Sozialwirtschaft, BLZ 251 205 10)
IBAN: DE25 2512 0510 0008 4612 01, BIC: BFSWDE33HAN

Wenn Sie den VEBU (Vegetarierbund Deutschland e. V.) mit bis zu 200 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) für die Vorlage beim Finanzamt.

Zur Anerkennung Ihrer Unterstützung als Zuwendung ist es ausreichend, wenn Sie dieses Dokument und die Buchungsbestätigung Ihrer Bank (z. B. Kontoauszug) oder die elektronische Buchungsbestätigung beim Online-Banking (PC-Ausdruck) oder Ihren Bareinzahlungsbeleg mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, Betrag sowie der Buchungstag müssen ersichtlich sein. Der Verwendungszweck sollte, je nach Zweck, die Angabe „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“ enthalten.

Für Zuwendungen über 200 Euro ist als Nachweis eine von uns ausgestellte Zuwendungsbestätigung erforderlich, die wir Ihnen in dem Fall im Februar des Folgejahres automatisch zusenden.

Der VEBU ist wegen Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin, StNr. 27/680/74771, vom 29.05.2015 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz verwendet wird.

Der VEBU ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Wichtiger Hinweis:

Die, bis einschließlich 2017 im Mitgliedsbeitrag enthaltenen, Kosten für unser VEBU-Magazin (mit 14,00 Euro/Jahr) stellen keine Spende bzw. keinen steuerlich begünstigten Mitgliedsbeitrag dar und können daher weder bescheinigt noch steuerlich geltend gemacht werden.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Zuwendung. Sie haben damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung der engagierten Arbeit des VEBU geleistet!



Thomas Schönberger
VEBU-Vorsitzender